Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Mitteilung

Amt:	Amt für Stadtplanung und - entwicklung	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	M/2018/0391	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	06.09.2018	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	19.09.2018	öffentlich

Tagesordnung

Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg)

Mitteilungstext

Der neue Flächennutzungsplan für das gesamte Stadtgebiet von Hennef (Sieg) wurde am 19.03.2018 im Stadtrat beschlossen. Die Bezirksregierung hat den FNP mit Verfügung vom 17.07.2018 genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen ist der vom Naturschutzgebiet „Siegaue“ überlagerte Teil der Sonderbaufläche „Wochenendplatz“ im Ortsteil Lauthausen. Dabei handelt es sich konkret um den schmalen nördlichen Randstreifen der Sonderbaufläche „Wochenendplatz“ zwischen der Böschung und der südlichen Grenze des Naturschutzgebietes.

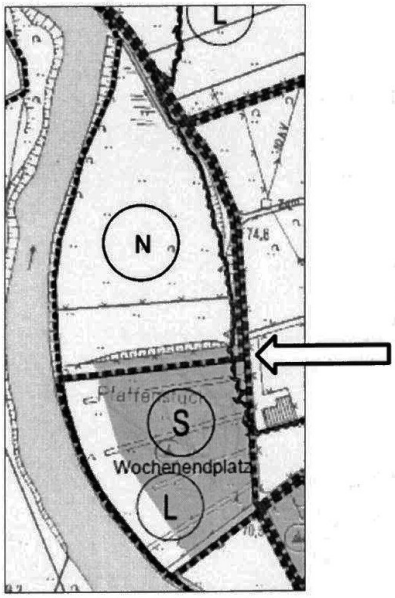

Abbildung: Bereich Lauthausen, Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan – ergänzt um das Planzeichen Naturschutzgebiet

Die Begründung für die Herausnahme lautet wie folgt:

„Ausgenommener Teilbereich gemäß § 6 Abs. 3 BauGB

1. Die Darstellung der Sonderbaufläche „Wochenendplatz“ im Ortsteil Lauthausen reicht im Nordwesten bis in das im Plan nachrichtlich dargestellte Naturschutzgebiet „Siegaue“ hinein, das durch den Landschaftsplan Nr. 9 „Hennef-Uckerather Hochfläche“ festgesetzt wurde.

   Die Festsetzung des Naturschutzgebiets „Siegaue“ erfolgte zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten der hier vorkommenden Arten. Entwicklungsziel ist hierfür die Erhaltung und Entwicklung einer von naturnahen und kulturabhängigen Lebensräumen geprägten Flussaue.

   Die geplante Nutzung würde diesen Zielen widersprechen.

   Aus diesen Gründen widerspricht der Rhein-Sieg-Kreis in seiner Stellungnahme vom 20.06.2018 an die Regionalplanungsbehörde gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG dieser Flächendarstellung.

   Die widersprechende Festsetzung des Naturschutzgebiets tritt somit im Fall der Inanspruchnahme der Baufläche nicht zurück. Die Sonderbaufläche „Wochenendplatz“ ist daher nicht umsetzbar.

2. Die Bauflächendarstellung widerspricht im Bereich der o. a. Überlagerung den Zielen der Regionalplanung.

   Der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg stellt diesen Bereich als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar, der von den Freiraumfunktionen „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sowie teilweise „Bereich zum Schutz der Natur“ überlagert wird.

   Eine bauliche Inanspruchnahme der dargestellten Sonderbaufläche „Wochenendplatz“ ist landesplanerisch nicht angepasst.

   Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. In einem Regionalplan enthaltene Ziele der Raumordnung sind Rechtsvorschriften im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO (BVerwG, Urt. vom 20.11.2003, Az. 4 CN 6/03). Ziele der Landesplanung sind zu beachten. Sie unterliegen nicht der Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 und Abs. 7 BauGB. Bei der Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB handelt es sich um eine zwingende materielle Anforderung. Diese ist hier nicht erfüllt.

   Die Abwägung des Rats vom 19.03.2018 ist deshalb rechtsfehlerhaft.

   Die Versagungsgründe können nicht ausgeräumt werden. Der ausgenommene Teil wirkt sich nicht auf den übrigen Inhalt des Flächennutzungsplans aus. Die darzustellenden Grundzüge für das Gemeindegebiet sind davon nicht berührt.

   Die ausgenommene Fläche ist unter Angabe des Datums und mit Verweis auf diese Verfügung auf der Planurkunde zu dokumentieren.“

Der von der Genehmigung ausgenommene räumliche Teil wurde in der Planzeichnung kenntlich gemacht.

Darüber hinaus enthielt die Genehmigung Auflagen und Hinweise, die allesamt redaktioneller Natur waren und ebenfalls zwischenzeitlich in Plan und Begründung eingearbeitet wurden.

Ein Beitrittsbeschluss des Rates wurde durch die Herausnahme einer Teilfläche nicht notwendig.

Der neue FNP wird voraussichtlich im Amtsblatt am 21.09.2018 bekanntgemacht und erlangt damit Rechtskraft.

Hennef (Sieg), den 06.09.2019

K. Pipke